

Verfahren zum Nachweis der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gemäß SFCL.360 (a) (2) im Verantwortungsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Definitionen.....	2
Verfahren der ATO/DTO.....	2
Anforderungen an Lehrberechtigte.....	2
Anforderungen an das Luftfahrzeug	3
Verantwortlicher Luftfahrzeugführer.....	3
Umfang	3
Durchführung	3
Mündlicher Nachweis des Fachwissens	3
Praktischer Teil	3
Wiederholung einzelner Elemente.....	4
Dokumentation/Archivierung	4
Beurteilung.....	4
Flugbucheintrag.....	4
Gesamtwiederholung oder Teilwiederholung	4

Vorbemerkung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 wurde mittels der Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 vom 04. März 2020 um den **Anhang III ANFORDERUNGEN AN DIE ERTEILUNG VON LIZENZEN FÜR DIE FLUGBESATZUNG VON SEGELFLUGZEUGEN (Teil-SFCL)** ergänzt, der ab dem 08. April 2020 Rechtsgrundlage für die Erteilung von Segelflugzeugpilotenlizenzen (SPL) und der damit verbundenen Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse sowie die Bedingungen für ihre Gültigkeit und Verwendung ist.

Artikel 3b (1) der DVO (EU) 2020/358 besagt, dass Teil-FCL-Lizenzen für Segelflugzeuge und die damit verbundenen Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse, die von einem Mitgliedstaat vor dem 08.04. 2020 erteilt wurden, weiterhin gültig bleiben. Vor Ablauf des Gültigkeitsdatums einer mit einer Teil-FCL-Lizenz verbundenen Lehrberechtigung dürfen die Rechte hieraus weiterhin ausgeübt werden. **Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums geht die Lehrberechtigung für Segelflugzeuge nach Teil-FCL in eine unbefristete Lehrberechtigung nach Teil-SFCL über, jedoch greifen gemäß Artikel 3b (2) (c) der DVO (EU) 2020/358 unmittelbar die Regelungen des Teils-SFCL Punkt SFCL.360 FI(S)-Berechtigung**

— Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung. Weitere Übergangsfristen sind nicht vorgesehen.

Punkt SFCL.360 (a) 2 legt fest:

Ein Inhaber einer FI(S)-Berechtigung darf die mit seiner Berechtigung verbundenen Rechte nur dann ausüben, wenn er vor der geplanten Ausübung dieser Rechte nach den für diesen Zweck von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren in den vorangegangenen neun Jahren seine Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gegenüber einem FI(S) nachgewiesen hat, der nach Punkt SFCL.315(a)(7) [Anm.: Lehrberechtigter, der Lehrberechtigte ausbilden darf] qualifiziert ist und vom Ausbildungsleiter einer ATO oder DTO benannt wurde.

In Ermangelung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens, legt die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit diesem Dokument das Verfahren für den Nachweis der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gemäß SFCL.360 (a) (2) im Verantwortungsbereich der LuBB fest.

Definitionen

Für die Anwendung in diesem Dokument werden folgende Begriffe verwendet:

Bewerber:

Ist der Inhaber einer Lehrberechtigung, dessen Nachweis der Befähigung **erbracht** werden soll.

Lehrberechtigter:

Ist der Inhaber einer Lehrberechtigung, der den Nachweis der Befähigung **beurteilt**.

Nachweis der Befähigung:

Nachweis der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen (gemäß SFCL.360 (a) 2

Verfahren der ATO/DTO

Im Interesse der Qualitätssicherung und des Sicherheitsmanagements, legt die ATO/DTO Verfahren zur Auswahl der zu benennenden Lehrberechtigten fest.

Des Weiteren gibt die ATO/DTO Verfahren vor, die eine angemessene Standardisierung bei der Auswahl der genauen fachlichen Inhalte durch die benannten Lehrberechtigten gewährleisten.

Die ATO/DTO hat festzulegen, wo und wie lange die Originale der Berichte des Lehrberechtigten aufzubewahren sind.

Die vorgenannten Verfahren sind mit der LuBB abzustimmen.

Anforderungen an Lehrberechtigte

- Lehrberechtigte müssen zur Abnahme des Nachweises der Befähigung vom Ausbildungsleiter einer ATO/DTO, nach den Verfahren der ATO/DTO, benannt werden.
- Die benannten Lehrberechtigten müssen mindestens die Rechte nach SFCL.315 (a)(7) zur Durchführung von Flugunterricht zum Zwecke der Erteilung einer FI(S) Berechtigung innehaben bzw. nach FCL.905.FI (j) berechtigt sein, Fluglehrer FI(S) auszubilden.

Anforderungen an das Luftfahrzeug

Das für den Nachweis der Befähigung eingesetzte Luftfahrzeug muss den Anforderungen an ein Ausbildungsflugzeug entsprechen.

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

Der Lehrberechtigte agiert als verantwortlicher Luftfahrzeugführer.

Umfang

Der Nachweis der Befähigung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Nachweis des Fachwissens
2. Lehrprobe
3. Besprechung vor dem Flug
4. Flug
5. Besprechung nach dem Flug

Die Fragen bzw. Aufgaben für den Nachweis des Fachwissens sowie das Thema für die Lehrprobe sind den Inhalten des Syllabus der theoretischen SPL-Ausbildung gemäß AMC1 SFCL.130 zu entnehmen. Die für den praktischen Flug auszuwählenden Manöver haben sich am Flugausbildungssyllabus gemäß AMC2 SFCL.130 zu orientieren. Den genauen fachlichen Inhalt der Abschnitte legt der Lehrberechtigte anhand des Formulars im Anhang zu diesem Verfahren, unter Berücksichtigung der Vorgaben der ATO/DTO, fest.

Durchführung

Alle Befähigungen gemäß der Abschnitte 1 bis 5 können an einem Tag nachgewiesen werden. Alternativ können die Nachweise an verschiedenen Tagen, innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von 6 Monaten erbracht werden. Der Nachweis der Befähigungen gemäß der Abschnitte 3 bis 5 soll zusammenhängend an einem Tag erfolgen.

Mündlicher Nachweis des Fachwissens

Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse gemäß **Abschnitt 1** muss **vor** dem Nachweis der Befähigungen gemäß **Abschnitts 2** erfolgen.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten nach **Abschnitts 2** können im Rahmen eines regulär vom Bewerber durchgeführten theoretischen Unterrichtes nachgewiesen werden. Alternativ kann eine gesonderte Lehrprobe durchgeführt werden. Für beide Varianten soll der zum Nachweis der Befähigungen herangezogene Zeitraum **maximal** 45 Minuten betragen.

Praktischer Teil

Es muss mindestens ein Flug durchgeführt werden. Weitere Flüge können im Ermessen des Lehrberechtigten durchgeführt werden, falls dies für eine angemessene Beurteilung des Bewerbers notwendig erscheint.

Der Bewerber nimmt den während des regulären Schulbetriebs für den Fluglehrer vorgesehenen Platz ein und fungiert als Lehrer. Der Lehrberechtigte sitzt auf dem im Schulbetrieb für den Schüler vorgesehenen Platz, übernimmt die Rolle des Flugschülers.

Vor dem Flug ist eindeutig zu klären, wer, in welcher Flugphase, insbesondere in der Startphase, als steuernder Pilot fungiert. Des Weiteren ist festzulegen, wie die Übergabe/ Übernahme der Steuerung

eindeutig und unmissverständlich kommuniziert wird. Es muss zu jeder Zeit klar sein wer steuernder Pilot ist!

In der Besprechung vor dem Flug ausgewählte Manöver werden vom Bewerber vorgeflogen, Abläufe werden der simulierten Schulungssituation entsprechend angemessen erklärt. Der Lehrberechtigte, in der Rolle des Flugschülers, fliegt die Manöver nach und simuliert in angemessener Weise typische Fehler eines Flugschülers. Es wird erwartet, dass der Bewerber vom „Schüler“ eingebaute typische Fehler erkennt und verbal bzw. soweit notwendig durch Eingreifen in die Steuerung korrigiert, Letzteres muss eindeutig kommuniziert werden. Elemente des Gefahren- und Fehlermanagements werden vom Bewerber angewendet. Werden Fehler vom Bewerber nicht erkannt bzw. korrigiert, hat der Lehrberechtigte die Simulation rechtzeitig abubrechen und eine sichere Flugdurchführung zu gewährleisten.

Wiederholung einzelner Elemente

Es liegt im Ermessen des Lehrberechtigten einzelne, vom Bewerber nicht zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten durchgeführte Elemente einmalig wiederholen zu lassen.

Dokumentation/Archivierung

Der Bericht (Anlage 1) wird vom Lehrberechtigten vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Der Bewerber unterschreibt zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Beurteilung ebenfalls.

Der Bericht ist in Verantwortung der ATO/DTO gemäß deren Verfahren im Original aufzubewahren. Eine Archivierung wird für neun Jahre empfohlen.

Eine Kopie wird zum Zwecke der Aufsicht über den Bewerber durch den Lehrberechtigten per Post, FAX, oder Email (nur der Behörde bekannte Absender) an die für den Bewerber zuständige Behörde übermittelt.

Beurteilung

Alle im Bericht mit „M“ als verpflichtend gekennzeichneten Punkte müssen absolviert werden.

Der Nachweis der Befähigung gilt als zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert, wenn aus den Abschnitten 1, 2, 3 und 5 pro Abschnitt mindestens vier Punkte (inkl. der Pflichtpunkte) pro Abschnitt zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert wurden und der Abschnitt 4 in allen Punkten zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert wurde.

Flugbucheintrag

Fällt die Beurteilung zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten aus, wird dies in das Flugbuch des Bewerbers mit den Worten „Nachweis gemäß SFCL360 (a) (2)“ eingetragen und vom Lehrberechtigten unter Angabe seiner Lizenznummer abgezeichnet. Eine Kopie der Flugbuchseite mit diesem Eintrag wird ebenfalls durch den Lehrberechtigten an die für den Bewerber zuständige Behörde übermittelt.

Gesamtwiederholung oder Teilwiederholung

Teil- oder Gesamtwiederholungen sind für dieses Verfahren nicht vorgesehen. Wird der Nachweis der Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen **nicht zur Zufriedenheit** des Lehrberechtigten erbracht, ist **gemäß SFCL.360 (c) das Bestehen einer Kompetenzüberprüfung durch den Bewerber nach SFCL.345 mit einem Flugprüfer erforderlich, um die Rechte der Fluglehrerberechtigung FI(S) wieder ausüben zu dürfen!**